

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK II. QUARTAL 2017

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal 2017 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 22.09.2017 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 21.08.2017, ZI. KA-09305/2017 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

**Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt**

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

**Vorgangsweise bei der
Refundierung von
Barauslagen –
Empfehlung**

Geprüft wurde eine Rechnung im Zusammenhang mit der Refundierung von Barauslagen an den Herrn Branddirektor (Druckkosten, Park- und Tankbelege) im Gesamtbetrag von € 363,83.

Bei der Durchsicht der einzelnen Belege hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Rechnung einer Buchbinderei über das Binden und Prägen von 4 Exemplaren der Offiziersarbeit des Branddirektors in Höhe von € 199,33 an seine Privatadresse ergangen ist und von ihm bar bezahlt wurde. Die Kontrollabteilung empfahl, dass zukünftig Rechnungen über Ausgaben, die von der Stadt Innsbruck übernommen werden, auch an diese adressiert werden sollten.

Des Weiteren vermisste die Kontrollabteilung bei den zur Refundierung beigelegten Parkscheinen von diversen Tiefgaragen einen Vermerk über den Zweck bzw. Anlass der Ausgaben und empfahl, aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zukünftig einen entsprechenden Hinweis auf den Belegen anzubringen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Berufsfeuerwehr mit, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung in Zukunft entsprochen werde.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich des Verkehrswegebau im Aufgabengebiet des Amtes für Tiefbau – die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z. B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

Begehungen und Maßnahmen

Die Kontrollabteilung nahm an insgesamt fünf Abnahmebegehungen teil. Diese betrafen die Bauvorhaben

- Leitungs- und Straßenbau Gerhild-Diesner-Straße,
- Gewölbeverstärkung Lohbachgerinne im Bereich 5. Gymnasium,
- Neubau Stützmauer Schillerweg 10,
- Gehsteigausbau Speckweg/Sonnenstraße und
- Vorplatzgestaltung Dreieiligenstraße im Bereich Dreieiligenkirche.

Im Zuge der Begehung „Gerhild-Diesner-Straße“ waren Feststellungen zu treffen, welche bzgl. der bestehenden Gewährleistungsverpflichtung des mit den Arbeiten beauftragten Unternehmens einer weiterführenden Abklärung zugeführt werden mussten. Die Behebung der festgestellten Beanstandungen erfolgt nun kostenneutral im Zuge der bereits beauftragten Ausführung der Asphaltdeckschicht. Ein Einbehalt des Haftungsrücklasses war nicht erforderlich.

Weitere gewährleistungsrelevante Beanstandungen für den Bereich der Gerhild-Diesner-Straße sowie für sämtliche weitere Bauvorhaben waren nicht zu treffen. Die Freigabe der Haftbriefe hatte zu erfolgen.

Prüfung auf
Übereinstimmung mit
den Wertgrenzen
gem. BVergG 2006

Im zweiten Quartal 2017 hat die Kontrollabteilung fünf stichprobenhaft ausgewählte Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 468.514,00 überprüft.

Die kontrollierten Vergaben fanden im Unterschwellenbereich gemäß aktueller Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 438/2015 (Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2016) statt.

Die gemäß gültiger Schwellenwerteverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 250/2016) bis zum 31. Dezember 2018 angehobenen Subschwellenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Im Zuge der Prüfung zu Tage getretene Fragen und Sachverhalte wurden im Gespräch mit den zuständigen Dienststellen besprochen und aufgeklärt.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 22.09.2017:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 05.10.2017 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-09305/2017

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck
II. Quartal 2017

Beschluss des Kontrollausschusses vom 22.09.2017

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 05.10.2017 zur Kenntnis gebracht.